

# Bildungs- und Förderverein der Staatlichen Technikakademie Alsfeld e. V.



## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Bildungs- und Förderverein der Staatlichen Technikakademie Alsfeld e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 36304 Alsfeld, In der Krebsbach 6.  
Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alsfeld eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck und Aufgabe**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“ gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO in Form der Unterstützung der Aufgaben der Staatlichen Technikakademie.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Akademie und Wirtschaft,
2. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Akademie,
3. Schaffung von beruflichen Bildungsangebote in Kooperation mit Wirtschaft, Verbänden und Öffentlichkeit,
4. Schaffung von Beratungspotentialen für seine Mitglieder und Studierende durch
  - technisch-wissenschaftliche Kolloquien,
  - Organisation fachspezifischer Arbeitskreise,
  - Angebot von schulischem Förderunterricht

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 4

### **Mitgliedschaft und Organe des Vereins**

1. Mitgliedschaft:
  - a) Der Verein führt als Mitglieder
    - 1) Mitglieder
    - 2) Ehrenmitglieder
  - b) Als Mitglieder des Vereins werden aufgenommen
    - 1) Einzelpersonen
    - 2) Juristische Personen
    - 3) Personenvereinigungen

2. Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus
  - geschäftsführendem Vorstand
  - Gesamtvorstand

## § 5

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Hauptversammlung je nach Bedarf festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand kann im besonderen Falle Einzelmitgliedern den Betrag ermäßigen oder erlassen.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der jeweils festgesetzten Beiträge verpflichtet. Die Mitglieder unterwerfen sich mit der Aufnahme in den Verein dieser Satzung.
2. Alle volljährigen und mündigen Mitglieder sind stimmberechtigt.

## § 7

### **Hauptversammlung**

Tagesordnung:

Jährlich findet eine Hauptversammlung statt, die in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres einberufen werden soll.

Der Versammlung stehen zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Jahresbericht des Vorstandes,
- c) Rechnungslegung und Bekanntgabe des Voranschlages für das kommende Jahr,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festlegung der Beiträge,
- f) Ausblick auf die kommende Vereinsarbeit,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Ehrungen,
- i) Beschluss einer Geschäftsordnung und eines Aufgabenverteilungsplans.

Bei satzungsgemäß erfolgter Einladung ist die Hauptversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Abstimmung:

Die Verhandlungen werden in parlamentarischer Form geführt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, so ist diesem stattzugeben.

Über die Durchführung der Hauptversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Einberufung der Hauptversammlung:

Die Einladung zu einer Hauptversammlung hat mindestens drei Wochen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung vorher per Post (Drucksache) und durch Anschlag an das „Schwarze Brett“ der Staatlichen Technikakademie Alsfeld zu erfolgen.

Der Gesamtvorstand kann jederzeit mit derselben Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung fristgerecht einberufen.

## § 8

### **Satzungsänderungen**

Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 9

### **Austritt - Ausweisung**

Der Austritt kann nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Verein zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Abmeldung erfolgen; ferner durch Ausweisung aus dem Verein, wenn ein Mitglied die Beitragszahlung verweigert, gegen die Satzung gröblichst verstoßen oder das Ansehen und den Ruf des Vereins geschädigt hat.

Die Ausweisung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Dem Beschuldigten ist vor einem Ausschluss mündlich oder schriftlich Gelegenheit zu geben, zu den Beschuldigungen Stellung zu nehmen.

Der Ausgewiesene hat das Recht, gegen die Ausweisung Berufung einzulegen, über die in der nächsten Hauptversammlung beschlossen wird. Ergibt die Abstimmung hierüber eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit für den Beschuldigten, dann gilt der Beschluss des Vorstandes als aufgehoben.

## § 10

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, der im Sinne des § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Dieser setzt sich zusammen aus

- 1) dem/der 1. Vorsitzenden
- 2) dem/der 1. Stellvertreter/Stellvertreterin des/der 1. Vorsitzenden  
(2. Vorsitzender/Vorsitzende)
- 3) dem/der Schriftführer/Schriftführerin
- 4) dem/der Kassenführer/Kassenführerin

b) dem Gesamtvorstand, dieser besteht aus

- 1) dem/der 1. Vorsitzenden
- 2) dem/der 1. Stellvertreter/Stellvertreterin des/der 1. Vorsitzenden
- 3) dem/der Schriftführer/Schriftführerin
- 4) dem/der Kassenführer/Kassenführerin
- 5) dem/der 2. Stellvertreter/Stellvertreterin des/der 1. Vorsitzenden
- 6) dem/der 2. Schriftführer/Schriftführerin
- 7) dem/der 2. Kassenführer/Kassenführerin
- 8) dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

Mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstandes muss Mitglied des Kollegiums sein.

2. Soweit Ausschüsse bestehen, gehören deren Obleute bzw. Vorsitzende mit vollem Stimmrecht zu dem Gesamtvorstand.
3. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung. Für nachgewiesene Aufwendungen kann Kostenerstattung gewährt werden.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren und zwar in geheimer Wahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten durch den geschäftsführenden Vorstand. Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder sein 1. Stellvertreter.

Im Schriftverkehr genügt die Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes. Für Ausgaben sind zwei Unterschriften erforderlich.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder sein 1. Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

6. Der Schulleiter der Technikakademie und dessen Stellvertreter sowie zwei Vertreter der Studierenden können beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.
7. Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch Rundschreiben und schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig. Auch hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen des Vorstandes wie auch über schriftliche Beschlussfassungen ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die der Schriftführer und der 1. oder 2. Vorsitzende unterzeichnet.

## § 11

### **Akademie und Verein**

Akademie und Verein arbeiten vertrauensvoll zusammen und verfolgen gemeinsame Ziele.

## § 12

### **Kassenführung und -prüfung**

Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen spätestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung die Belege des abgelaufenen und des laufenden Jahres und die Kassenführung. Sollte die Mitgliederversammlung in einem Jahr ausfallen, so gelten die vom Vorjahr gewählten Prüfer auch als für dieses Jahr gewählt.

## § 13

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter sieben Personen sinkt.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung 2/3 der Mitglieder mündlich oder schriftlich für eine Auflösung stimmen. In dieser Mitgliederversammlung müssen 75 % aller Mitglieder vertreten sein.

Bei Beschlussunfähigkeit dieser Mitgliederversammlung wird nach zwei Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 beschließen kann.

## § 14

### **Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

## § 15

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.06.1989 beschlossen und tritt am 01.08.1989 in Kraft.